

FA - I - 575/1 - 1990

W i e n, den 27. März 1990

Betr.: ENTWURF eines Bundesgesetzes,  
mit dem das PERSONENSTANDSGESETZ, BGBI.Nr.60/1983 geändert wird  
(PERSONENSTANDSGESETZ-NOVELLE 1990);  
S T E L L U N G N A H M E

Blz.: 25 Ausfertigungen

An das  
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

BUCHSTABENENTWURF
ZL. 34 GE/9
Datum: 2. APR. 1990
Verteilt: S. H. P. f. j.
... A. A. Sch. - Karin

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband der österreichischen Standesbeamten beeckt sich, die angeschlossene S T E L L U N G N A H M E zum Entwurf einer

**P E R S O N E N S T A N D S G E S E T Z - N O V E L L E**

mit der höflichen Bitte zu überreichen, die darin gemachten Vorschläge zu prüfen und nach Möglichkeit bei der endgültigen Formulierung des Gesetzestextes zu berücksichtigen.

Nit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung und Wertschätzung

DER VERBANDSPRÄSIDENT:

*Strobl*  
(Reg. Rat S T R O B L)

FA - I - 574 - 1990

W i e n , den 27. März 1990

S T E L L U N G N A H M E  
zum  
ENTWURF EINER PERSONENSTANDSGESETZ - NOVELLE  
BMI-Z1.2197/476-IV/4/90

Der FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN nimmt zum Entwurf der oben bezeichneten PERSONENSTANDSGESETZ-NOVELLE nach Kontaktnahme mit seinen Landesgruppen wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1:

Da eine Reihe von Gemeinden im Amtsgebäude, aber getrennt durch eine Feuermauer und gesichert durch eine Feuerschutztür mit erheblichen Kosten Archive für die sichere Aufbewahrung der Sammelakten errichtet haben, wird folgende Formulierung des letzten Satzes vorgeschlagen:

"..... Sie können jedoch mit Zustimmung des Landeshauptmannes bei dieser bleiben, wenn die Personenstandsbücher, zu denen sie gehören, oder die Sammelakten in feuersicheren Schränken aufbewahrt werden, oder wenn die Sammelakten in einem anderen Gebäude als die Personenstandsbücher bzw. in einem durch eine Feuermauer und eine Feuerschutztür gesicherten Raum desselben Gebäudes aufbewahrt werden."

Zu Art. I Z 2:

Auch unrichtig gewordene Personenstandsurkunden sind - weil von der Partei bezahlt - deren Eigentum. Außerdem ist der Inhalt, z.B. bei einer Heiratsurkunde nach Scheidung, völlig richtig, aber unvollständig, weil der Scheidungsvermerk fehlt. Da außerdem über die Zahl der ausgestellten Urkunden, Abschriften und Bestätigungen keine Vormerkungen geführt werden, wäre deren lückenlose Einziehung praktisch unmöglich, abgesehen davon, daß mit erheblichem Widerstand der Bürger gegen eine solche Maßnahme zu rechnen wäre.

Der Fachverband schlägt daher vor, unrichtige oder unrichtig gewordene Personenstandsurkunden, die der Personenstandsbehörde vorgelegt werden, mit einem Ungültigkeitsstempel zu versehen und der Partei auf deren Wunsch zurückzugeben oder mit ihrem Einverständnis zum Sammelakt zu nehmen.

Es wird folgende Fassung des § 36 a PStG vorgeschlagen:

" § 36 a. Die Personenstandsbehörde hat eine ihr vorgelegte Personenstandsurkunde (§ 31), Abschrift (§ 36) oder Bestätigung (§ 55), die bereits zur Zeit der Ausstellung unrichtig war oder nach der Ausstellung unrichtig geworden ist, mit dem Vermerk "Urkunde ungültig infolge ...." zu versehen, der Partei zurückzugeben oder mit deren Einverständnis zum Sammelakt zu nehmen. Der Vermerk ist anzubringen, wenn der Sachverhalt nachgewiesen oder durch die Ausstellungsbehörde bestätigt wird. Der Inhaber einer solchen Urkunde ist verpflichtet, sie über Aufforderung der Personenstandsbehörde zu übermitteln."

Zu Art.I Z 3 und Z 4:

Keine Bemerkungen.

Zur Anregung des Rechnungshofes vom 26.4.1988, 0254/5-I/6/88, über die Eintragung der TODESURSACHE in die für Sozialversicherungsträger bestimmte Todesbestätigung:

Nach Ansicht des Fachverbandes ist eine Änderung des Personenstandsgesetzes in diesem Zusammenhang nicht erforderlich und - auch aus der Sicht der Hinterbliebenen - nicht wünschenswert.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 1.1.1984 die Eintragung der Todesursache - weil streng vertraulich - in das Sterbebuch abgeschafft und verfügt, daß die Todesursache der Personenstandsbehörde ausschließlich zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntzugeben ist (§ 27 Abs.4 PStG). Es besteht keine Veranlassung, diese Regelung zu ändern, zumal die Gemeinden als Sanitätsbehörden I. Instanz den Sozialversicherungsträgern im Bedarfsfall jederzeit Kopien der von ihnen nach den Leichenbestattungsgesetzen der Länder aufzubewahrenden Totenbeschauscheine zur Verfügung stellen können.

Die vom Rechnungshof aufgezeigten Schwierigkeiten sind daher durch eine entsprechende Information der Sozialversicherungsträger ohne Änderung des Personenstandsgesetzes zu beseitigen.

W i e n, den 27. März 1990

DER VERBANDSPRÄSIDENT:

  
(Reg.Rat S T R O B L)